

Ein Jahr FIU

Die Bilanz nach einem Jahr ist durchwachsen: Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen stellt nach Auffassung vieler Experten in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ein Hindernis für eine wirksame Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung in Deutschland dar.

Die Financial Intelligence Unit (FIU) – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – wurde zum 26. Juni 2017 unter dem Dach der Generalzolldirektion eingerichtet. Kerntätigkeit der FIU ist u.a. die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen und deren erste Bewertung. Der geplante Aus- und Aufbau des Personalbestandes ist nach wie vor nicht abgeschlossen.

Standardisierte Meldewege

Für die Verpflichteten ist die neue FIU seit Ende Juni 2017 insbesondere durch veränderte Meldewege bei der Abgabe einer Verdachtsmeldung erlebbar geworden. Mit Einrichtung des elektronischen Portals goAML und der standardisierten Abgabe von Verdachtsmeldungen ab dem 1. Februar 2018 über diesen Meldeweg wurde das Verdachtsmeldewesen sowohl für Verpflichtete als auch für die FIU effizienter gestaltet.

Der bürokratische Aufwand durch Übermittlung per Fax wurde durch den internetbasierten Meldeweg zwar deutlich verringert. Gleichzeitig ist die FIU aber bisher nicht von ihrer (nicht nachvollziehbaren) Anforderung abgewichen, alle nach gleichem Muster verlaufenden verdächtigen Transaktionen einzeln durch die Verpflichteten umständlich erfassen zu lassen. Wünschenswert wäre, zu erlauben, eine entsprechende Anlage beizufügen. Auch der Prozess einer Folge- bzw. Nachmeldung müsste für die Verpflichteten deutlich schlanker gestaltet sein.

Leider sind auch die Anfangsschwierigkeiten der neuen FIU noch nicht gelöst. Mehrere Medien berichten über deutliche Rückstände bei der Verdachtsfallbearbeitung auch in der jüngeren Vergangenheit. Und auch wir, als Insourcing-Partner im Bereich Geldwäsche- und Betrugsprävention,

beobachten mit Sorge, dass noch nicht alle Verdachtsmeldungen auf Behördenseite zeitnah bearbeitet werden. Hinzu tritt die Problematik, dass entgegen der rechtlichen Verpflichtung aus § 41 Abs. 2 GwG eine Rückmeldung der FIU an die Verpflichteten hinsichtlich der Relevanz der jeweiligen Verdachtsmeldung derzeit faktisch nicht erfolgt.

Tatsächlich ist die FIU Medienberichten zufolge weiterhin personell unterbesetzt. Danach werden über 100 studentische Hilfskräfte und Langzeitarbeitslose sowie zahlreiche Zollbedienstete auf Abordnungsbasis im Bereich der Datenerfassung eingesetzt. Zudem kann die FIU auch strukturell ihrer „Filterfunktion“ noch nicht in dem eigentlich vorgesehenen Umfang nachkommen.

Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen

Insbesondere bei der Beurteilung von Verdachtsmeldungen durch die FIU und ihrer zügigen Weiterleitung an die zuständigen Landeskriminalämter scheint es noch „Luft nach oben“ zu geben. So berichtete Spiegel Online Anfang August 2018 von immer noch bestehenden massiven Schwierigkeiten. Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften – so die Kritik aus den Landesbehörden – bekämen Verdachts-

**AUTOR UND
ANSPRECHPARTNER**

Norbert Schäfer
Abteilungsleiter – Abteilungsleiter
Insourcing Finanzkriminalität,
DZ BANK AG,
E-Mail: norbert_schaefer@dzbank.de



meldungen zum Teil verspätet oder nur unzureichend aufbereitet. Das LKA Thüringen wird von Spiegel Online (20. März 2018) sogar wie folgt zitiert: „Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob die zögerliche Bearbeitung der Geldwäsche-Verdachtsanzeigen nicht den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt erfülle, heißt es in dem Papier in Erfurt.“

Politisch wird die Diskussion zusätzlich angefacht, weil Deutschland als „Paradies für Geldwäscher“ gilt. Beispielsweise gibt es hierzulande – anders als in anderen EU-Ländern – keine Restriktionen bei der Bezahlung mit Bargeld. Es fehlt zudem eine bundeseinheitliche, wirksame Aufsicht für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor (u. a. Immobilienmakler, Autohändler, Kunsthandel), analog der BaFin.

Unterm Strich stellt sich manch einer die Frage nach Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit von Verdachtsmeldungen. Dies umso mehr, als Verpflichtete aufgrund fehlender Rückmeldungen durch die Behörde derzeit nur mutmaßen können, ob eine Verdachtsmeldung mehr oder weniger wertvoll für die Strafverfolgung gewesen ist. Diesbezüglich hat die FIU allerdings auf ihrer ersten Geldwäschetagung mit Verpflichteten und Verbänden des Finanzsektors am 26. Februar 2018 eine erste Lösung in Aussicht gestellt: Mit verpflichtender elektronischer Meldungsabgabe zum 1. Februar 2018 sind auch die Arbeiten für ein Rückmeldungskonzept intensiviert worden. Es werden Indikatoren erarbeitet, anhand derer über verschiedene Kategorien schrittweise Rückmeldungen an die Verpflichteten erfolgen werden.

Fakt ist: Es obliegt jedem einzelnen nach GwG Verpflichteten, für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten Sorge zu tragen. Liegen Auffälligkeiten im Hinblick auf ein oder mehrere Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen vor, ist unmittelbar der Geldwäschebeauftragte zu informieren. Er entscheidet über weitere Maßnahmen, insbesondere

über die Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG. Dabei dürfen mögliche Bearbeitungseingpässe oder andere Hindernisse auf Behördenseite keinerlei Rolle spielen.

Fazit

Die Verdachtsmeldungen nach dem GwG lassen sich von den Verpflichteten heute grundsätzlich einfacher und schneller übermitteln als noch vor einem Jahr. Leider scheint eine zügige Weiterverarbeitung nicht in jedem Fall garantiert. Medienberichte lassen bei den Verpflichteten mitunter ein unbefriedigendes Gefühl zurück: die Angst, dass das eigene Institut für Geldwäsche missbraucht wird – ohne effektiv dagegen vorgehen zu können. Experten äußern weiterhin Zweifel, inwieweit es überhaupt gelingen wird, die FIU in ihrer aktuellen Konzeption funktionsfähig auszubauen.

Umso wichtiger ist es, die den Verpflichteten obliegenden Pflichten konsequent zu erfüllen. Das heißt insbesondere auch, den Geldwäschebeauftragten bei Auffälligkeiten und Fragen unverzüglich zu kontaktieren. Er kennt die notwendigen Schritte. ■